

I. FIRMA/SITZ/ZWECK

1. **Firma, Sitz:** Unter dem Namen *Genossenschaft Paradiesli* besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. **Zweck:** Zweck der Genossenschaft ist in gemeinsamer Selbsthilfe der Handel, insbesondere die Führung eines Bioladens, die Produktion, die Förderung und die Bekanntmachung mit und von umweltgerecht produzierten Lebensmitteln und Naturprodukten unter Berücksichtigung von Grundsätzen des fairen Handels. Die Genossenschaft bietet attraktive Arbeitsplätze vorzugsweise für Frauen mit definiertem Mitbestimmungsrecht. Dieses wird durch die Verwaltung näher ausgeführt.
3. **Mittel:** Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft direkt und indirekt zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige und verwandte Betriebe erwerben oder sich daran beteiligen. Insbesondere kann die Genossenschaft Grundstücke erwerben und belasten.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. **Mitgliedschaft:** Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit den Zielen der Genossenschaft verbunden fühlt und diese vertreten kann.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann das Aufnahmebegehren schriftlich abweisen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.
Natürliche oder juristische Personen haben mindestens einen Anteilschein im Wert von 200 Franken zu übernehmen. Das Genossenschaftskapital kann bis maximal 3% jährlich verzinst werden in Form von Einkaufsgutscheinen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt nach sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres
 - Tod
 - Ausschluss durch die Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der StimmendenZurückgetretenen oder ausgeschlossenen GenossenschafterInnen oder ErbInnen wird der wirkliche Wert, höchstens aber der Nominalwert der von ihnen gezeichneten Anteilscheine in der Regel sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zurückbezahlt. Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern.

III. GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN UND HAFTUNG

5. **Vermögen, Finanzierung:** Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel aus
 - Anteilscheine à 200, 500, 1000 Franken
 - Darlehen, wenn möglich zinslos
 - allfälligen Gewinnüberschüssen der Genossenschaftstätigkeit
 - Spenden und Legaten
6. **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

7. **Organe der Genossenschaft** sind
 - die Generalversammlung
 - die Verwaltung
 - die Revisionsstelle
8. **Die Generalversammlung** ist oberstes Organ der Genossenschaft. Sie wird jährlich im durch die Verwaltung einberufen. Einladung und Traktandenliste mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden. Bei Statutenänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen beigelegt werden.
Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Mehrheit der Verwaltung, eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitarbeitenden des Betriebs oder $\frac{1}{10}$ der GenossenschafterInnen, oder, falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
Die Generalversammlung fasst Beschlüsse, vollzieht Wahlen und Abberufungen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden GenossenschafterInnen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Verhandlungsgegenstände, Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmenden
- b. Die Wahl und Abberufung der Verwaltungsmitglieder
- c. Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmenden
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- e. Die Entlastung der Verwaltung
- f. Die Auflösung der Genossenschaft mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden
- g. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind
- h. Die Überweisung von Ideen aus dem Kreis der GenossenschafterInnen an die Verwaltung zur Prüfung der Realisierbarkeit
- i. Die Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungsstelle und der Jahresberichte von Betrieb und Verwaltung

- 9. Die Verwaltung** besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, vorzugsweise Frauen, mindestens zwei davon arbeiten im Betrieb. Davon ist wiederum mindestens eine Person mit der Betriebsführung betraut.

Die Verwaltungsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsmitglieder können jederzeit durch den Beschluss der Generalversammlung abberufen werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selber.

Die Verwaltung benennt die zeichnungsberechtigten Personen.

Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung:

Der Verwaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Pflichten der Genossenschaft die strategische Führung, Planung und die Betriebskontrolle. Sie bestimmt dazu die notwendigen Strukturen, Richtlinien und Personen. Namentlich regelt sie die Arbeitsteilung, die Aufgaben, Kompetenzen und das Mitbestimmungsrecht der in Betrieb und Verwaltung tätigen Personen. Sie bestimmt die Geschäftsführung und überträgt dieser die operative Führung des Bioladens Paradiesli. Sie genehmigt jährlich Massnahmenpläne und Budget.

Nach Möglichkeit schlägt der Betrieb die dafür notwendigen Reglemente und Pläne vor. Die Verwaltung genehmigt diese und überwacht deren Einhaltung.

- 10. Die Revisionsstelle** wird durch die Generalversammlung gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes gewählt.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
- c. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. DIVERSE BESTIMMUNGEN

- 11. Publikationsorgan** ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Die bekannten GenossenschafterInnen werden auf schriftlichem Weg oder per E-Mail informiert.

- 12. Zuweisung eines Liquidationsüberschusses:** Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen – nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen und Rückerstattung der Anteilscheine zum Nennwert – an vorwiegend von Frauen geführte Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung. Über die Aufteilung entscheidet die Generalversammlung.

- 13. Schiedsgericht:** Streitigkeiten unter den GenossenschafterInnen, zwischen GenossenschafterInnen und Beauftragten und MitarbeiterInnen der Genossenschaft werden einem Schiedsgericht unterbreitet, welches das Verfahren festlegt und nach Treu und Billigkeit entscheidet. Jede am Konflikt beteiligte Partei ernennt eine Person. Die gewählten SchiedsrichterInnen wählen eine Obfrau oder einen Obmann. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, so bestimmt der Vorstand des Vereins Demokratischer Juristinnen und Juristen Zürich eine solche.

- 14. Gültigkeit der Statuten:** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Mai 2009 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Juni 2002, 15. Januar 2001, 29. Juni 1999, 30. Juni 1990.

Zürich, 5. Mai 2009

Die Tagesvorsitzende
Idi Haeberli

Der Protokollführer
Kurt Hadorn